

Satzung

der

Sportschützengemeinschaft Lammetal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

I.

Der Verein führt den Namen: „Sportschützengemeinschaft Lammetal e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nr. VR 1131 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

II.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth, Am Schäferweg 30 B.

Der Verein ist durch Verschmelzung des „KKS Bodenburg von 1926 e.V.“ mit der „Schützengesellschaft Salzdetfurth von 1887 e.V.“ im Jahr 2025 entstanden.

III.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im

- a) Kreisschützenverband Hildesheim,
- b) Schützenbundes Niedersachsen e.V. (LSB),
- c) deutschen Schützenbund (DSB).

IV.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

[2]

§ 2 Zweck des Vereins

I.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Pflege und Förderung des Schießsports nach der jeweils gültigen Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“,
2. Förderung der allgemeinen Jugendarbeit,
3. Pflege von Brauchtum, Sitte, Geselligkeit und Schützentradition in der Öffentlichkeit.

II.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

1. ausübende (aktive) Schützen, Damen, Jungschützen, Senioren
2. Ehrenmitglieder: sie haben das Recht eines ordentlichen Mitgliedes

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Der Antrag auf Mitgliedschaft in die Kleinkaliber-Sportschützengesellschaft Lammetal e.V. ist schriftlich, auf einem besonderen Vordruck, unter Angabe der erfragten persönlichen Daten beim Vorstand einzureichen.

II.

Ein Aufnahmeantrag ist durch 4-wöchigen Aushang im Vereinshaus bekanntzumachen. Einwände gegen eine Aufnahme sind innerhalb dieser Frist beim Vorstand schriftlich zu erheben.

III.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet abschließend der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

IV.

Bedingungen für die Aufnahme sind Unbescholtenheit und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

V.

Mitglieder, die sich um das Vereins- bzw. Schützenwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes, bei einfacher Stimmenmehrheit, zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mitglieder die vor der Verschmelzung der Vereine (§2 Absatz II) zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt wurden, führen ihre Ernennungen in der Sportschützengemeinschaft Lammetal e.V. weiter fort.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein (d) ausschließen, wenn es:

- 1. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt.
- 2. Vorsätzlich oder in grober Weise gegen die Satzung des DSB und des Schützenverbandes Niedersachsen sowie grobfahrlässig gegen die Sportordnung des DSB verstoßen hat.
- 3. Mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Anmahnung nicht gezahlt hat.
- 4. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 5. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen (b).
Jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Festsetzung für mehrere Jahre ist möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die in der Satzung gewählte Sprachform gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 8)
- b) der Gesamtvorstand (§ 9)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 10)

- d) der Ehrenrat
- e) die Schießsportkommission
- f) die Mitgliederversammlung (§10)

§ 8 der Vorstand

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem ersten stellv. Vorsitzenden
- c) dem zweiten stellv. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden, oder durch die beiden stellv. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag zu einer Jahreshauptversammlung ist eine Abwahl möglich.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,
- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen,
- Beschluss über Aufnahmeanträge und Ausschließung von Mitgliedern gemäß § 5 (d) dieser Satzung.
-

§ 9 der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den Vorstand. Er besteht aus:

- a) dem Schießsportleiter
- b) dem Beauftragten für die Bewirtschaftung
- c) dem Jugendleiter

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist

möglich. Auf Antrag zu einer Jahreshauptversammlung ist eine Abwahl möglich. In Abwesenheit des Vorstandes sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes gleichberechtigte Stellvertreter.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
4. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Eine Gesamtvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dieses mindestens 3 Vorstandes- oder des Gesamtvorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn die Hälfte des Gesamtvorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 10 der erweiterte Vorstand

1. Er kann bestehen aus:
 - dem Schützenhauptmann
 - den Stellvertretern der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die in offener Wahl gewählt worden sind,
 - den Sprechern der Abteilungen, die im Gesamtvorstand nicht repräsentiert sind.

Für dauernde Aufgaben können jederzeit weitere Posten geschaffen und besetzt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden. Sie sind in den Sitzungen stimmberechtigt, außer in den unter § 4 und § 5 genannten Punkten.
2. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht.
3. Der Ehrenrat besteht aus dem ersten Vorsitzenden und 3 Vereinsmitgliedern der drei Abteilungen (Schützen, Damen und Senioren). Sie werden auf der Mitgliederversammlung in offener Wahl auf jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag zu einer Jahreshauptversammlung ist eine Abwahl möglich. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der erste Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Ehrenrates.

§ 11 Vorstandssitzungen

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss und die vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 12 Schießsportkommission

Die Schießsportkommission unterstützt den Schießsportleiter und dessen Stellvertreter bei allen schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins. Mitglieder der Schießsportkommission sind die Spartenleiter sowie vom Schießsportleiter berufene, waffensachkundige Mitglieder. Die Mitglieder der Schießsportkommission werden vom Schießsportleiter zu den Sitzungen der Schießsportkommission eingeladen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. An ihre Beschlüsse ist der Vorstand gebunden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor Abhaltung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.
2. Über Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, welche die in ihnen gefassten Beschlüsse mit genauem Abstimmungsergebnis festhält und die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr durchgeführt. Der 1. Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über bzw. nimmt entgegen:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) den Bericht der Kassenprüfer,

- g) die vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungen und Maßnahmen,
- h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (§ 6),
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 16),
- j) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- k) die Auflösung des Vereins (§18), Und die Verwendung seines Vermögens nach Auflösung,
- l) die Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 15),
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n) über allgemeine Anträge.

6. Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung stellen. Diese müssen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden eingehen.

§ 14 Kostenerstattung

Die Ämter des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind Ehrenämter und werden unentgeltlich ausgeführt. Lediglich im Interesse des Vereins entstehende Reisekosten und besondere Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden. Derartige Anträge müssen spätestens einen Monat nach Entstehung der Kosten beim Vorstand eingereicht sein. Über die Erstattung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 15 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, wobei jeweils nur ein Kassenprüfer ausscheidet, sowie einen Ersatzkassenprüfer die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie nehmen nach Abschluss eines Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vor, die dem Kassenwart zuvor bekannt gegeben werden muss. Prüfungstermine im laufenden Geschäftsjahr werden vom Vorstand bestimmt.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand abgegeben werden. Über Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzdetfurth – zu gleichen Teilen zugunsten der Ortsteile Bad Salzdetfurth und Bodenburg, die es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisher gültigen diesbezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Wir bestätigen, dass die Satzung in der Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2025 in Bad Salzdetfurth beschlossen wurde.